

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 72 (1978)
Heft: 11

Rubrik: Zeichen der Zeit : von der Brutalisierung der Staatsgewalt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sation unterstützt, die vielerorts eher mit Terrorakten als mit wirklicher Befreiung in Zusammenhang gebracht wird.») Dieser Passus offenbart den weltanschaulich-politischen Maßstab, den der Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zu seiner harten Kritik des Weltkirchenrates geführt hat. Es ist ein evolutionäres, neokonservatives Verständnis der Schweizergeschichte, das die Bedeutung der Französischen Revolution für die Erledigung des «Rassismus» der Aristokratie gegen das Schweizervolk total ignoriert. Der Passus scheint beinahe mit Genugtuung das Scheitern mancher revolutionärer Bewegung festzustellen; keineswegs läßt er die Frage aufkommen, ob vielleicht gerade die konservative Grundhaltung der meisten großen protestantischen Kirchen Europas seit dem achtzehnten Jahrhundert am Erstarren revolutionärer Bewegungen mitschuldig ist.

*

Ich möchte nicht behaupten, daß der Schweizerische Evangelische Kirchenbund noch keine wirklich mutigen Schritte im Kampf gegen den Rassismus unternommen habe. Seine Kritik der Zimbabwepolitik des Weltkirchenrates ist jedoch Anlaß zu großer Enttäuschung. Sein Verständnis der revolutionären Umbrüche der jahrhundertelang unterdrückten Rassen und Völker läßt darauf schließen, daß er die messianische Verheißung von Lukas 1, 52: «Er hat Gewaltige von den Thronen gestoßen und Niedrige erhöht», nur in einer sehr domestizierten, entpolitisierten Form lesen will, damit er seine friedlich-bürgerliche Vorstellung der Schweizergeschichte weiterhin als sozialethischen Beurteilungskanon zu handhaben vermag: die Vorstellung vom angeblich langsamem, aber steten, organischen Wachsen der Menschen zweiter und dritter Klasse ins Reich der demokratischen Menschenrechte hinein.

WILLY SPIELER

Zeichen der Zeit

Von der Brutalisierung der Staatsgewalt

In der Nationalratsdebatte vom 15. Dezember 1977 verteidigte Bundesrat Kurt Furgler «seine» Botschaft zur Einführung einer Sicherheitspolizei des Bundes mit den Worten, «daß uns die Zeichen der Zeit im Bundesrat zu einer Lagebeurteilung gezwungen haben, die in diese Botschaft ausmünden mußte» (NR 1713)*. Sind es jedoch wirklich

* Hier und im folgenden wird das Stenographische Bulletin des Nationalrates von 1977 mit «NR» und Seitenzahl, dasjenige des Ständerates von 1977 mit «StR» und Seitenzahl zitiert.

die «Zeichen der Zeit», die den Staat zwingen, seine Machtmittel weiter aufzurüsten? Ist es nicht viel mehr diese Aufrüstung, die in eine Spirale der Gewalt ausmündet und eine Brutalisierung des Staates einleitet, die auch wieder das Verhalten oppositioneller Gruppen gegenüber diesem Staat bestimmen wird? Und macht sich der Staat damit nicht einmal mehr zum Büttel einer Kapitalherrschaft, die immer deutlicher dazu übergeht, das Schweizervolk zu kolonialisieren, die Ideologie der «Nationalen Sicherheit» und die Unterdrückungsmethoden, die in der Dritten Welt zur Absicherung dieser Herrschaft eingesetzt werden, nun auch in die hochindustrialisierten «Mutterländer» zu importieren — eine Dialektik, die Frantz Fanon und Aimé Césaire am Beispiel Frankreichs schon vor Jahren erkannt haben, und die nun auch die Schweiz einzuholen droht?

Autoritärer Trend

Die «Tendenzwende», die seit Beginn der siebziger Jahre eingetreten ist, meint nicht nur ein konservatives Schlagwort, das von den — nach wie vor ungelösten — Problemen der 68er Generation ablenken soll. Der Begriff steht auch in der Schweiz für eine sehr reale Verstärkung der staatlichen Kontrollapparate, die in der Aufrüstung der Polizei nur ihren sichtbarsten Ausdruck findet, aber auch durch die Computerisierung der Bürger und die Politisierung der Justiz einer nicht weniger verhängnisvollen Entwicklung entgegensteuert.

Die scheinbar erfreuliche Erklärung Bundesrat Furglers im Nationalrat vom 14. Juni 1977, daß in der Schweiz «für eine private nachrichtendienstliche Tätigkeit ... kein Raum» sei, ist erst vor dem Hintergrund staatlicher Millionenprojekte zur **Computerisierung der Bürger** richtig zu werten. Hinter der Fassade eines liberalen Rüffels an die Adresse des Herrn Cincera verbirgt sich nichts anderes als die «Tendenzwende» vom privaten zum staatlichen Spitzelwesen. Der Bundescomputer macht den privaten «Staatsschützer» entbehrlieb. Hobby-Schnüffler werden unerwünscht. Sie stören ja doch nur die Kreise einer polizeistaatlichen Bürokratie.

Noch sind wir nicht soweit. Noch ist unser Staat kein Spitzelstaat. Doch die Zeichen mehren sich, daß er nichts unternimmt, um diesem fatalen Trend zu wehren. «Ein zentraler Computer in Bern soll der Polizei die landesweite Jagd (!) nach Terroristen und sonstigen Gesetzesbrechern erleichtern. Bund und Kantone wollen mit dem geplanten 'Kriminalpolizeilichen Informationssystem' (KIS) ernst machen.» So der Wortlaut einer «sda»-Meldung vom 28. Dezember 1977. Im September 1978 hat der Bundesrat das Departement Furgler tatsächlich beauftragt, einen Bundesbeschuß über die finanzielle Beteiligung

des Bundes an diesem Projekt vorzubereiten. Die Entwicklungskosten bis 1983 werden auf 41 Millionen Franken und die jährlichen Betriebskosten auf 4 Millionen Franken geschätzt. Auch soll der Bundescomputer die kriminalpolizeiliche Zentralkartei mit Angaben zu über einer Million Personen «schlucken» und mit dem Strafregister, das jährlich rund 60 000 Urteile verbucht, «gefüttert» werden.

Wer weiß, wie klein der Schritt von der Registrierung kriminalpolizeilicher Verdachtsmomente bis zur Rundumfütterung mit Daten politisch mißliebiger Personen ist, erschrickt ob des kaltblütigen Pragmatismus, mit dem man hierzulande — getreu der Orwellschen Vision — ab «1984» den «Großen Bruder» der Computerinformation bereitstellen will. Darüber hinaus sollen die bestehenden Informationsbanken je nach Bedarf mit dem berüchtigten Computer des westdeutschen Bundeskriminalamtes (BKA) zusammengeschlossen werden. Bundesrat Furgler will ja der BRD «polizeilich alles andienen, was wir andienen können» (StR 588). Bismarck bedürfte heute keines August Wohlgemuth mehr, jenes Lockspitzels und Spähers gegenüber Sozialisten, der 1889 vom Bundesrat ausgewiesen wurde, er könnte sich wohl der Mittel bedienen, die ihm unser Kurt Furgler «andienen» würde.

Mit System wird auch die Computerisierung der Bürger durch die **Politisierung der Justiz** ergänzt. Wir erleben eine Unterwanderung unserer Rechtsordnung mit Willkürnormen, die dem Staat immer deutlicher die Rolle zuweisen, aus selbstbewußten Bürgern entfremdete Kriecher zu machen. Fehlt es an derartigen Willkürnormen, so genügt mitunter schon die willkürliche Auslegung bestehender Gesetze. Telefone zum Beispiel werden abgehört aufgrund eines Gesetzes von 1922, das selbst nach einer Feststellung des Bundesgerichts diesen Eingriff gar nicht zuließe. Auch die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit wird immer mehr beschränkt, teils durch eine strengere Bewilligungspraxis der Behörden, teils durch eine verschärfte Interpretation strafrechtlicher Bestimmungen wie insbesondere Landfriedensbruch. Und selbst zur Rechtfertigung der Vorbeugehaft beruft man sich wieder auf kantonale Gesetze, die unter dem Eindruck des Generalstreiks erlassen, später aber nie mehr angewendet wurden.

Daß die Schweiz das Menschenrecht auf Wehrdienstverweigerung immer noch nicht anerkennt, macht den Richtern der Militärjustiz nicht nur kein schlechtes Gewissen, sondern veranlaßt sie im Gegen teil, das Strafmaß für Dienstverweigerer wieder massiv heraufzusetzen. Wurden bis 1973 selten mehr als 6 Monate ausgesprochen, so sind seither Urteile von bis zu 16 Monaten gefällt worden. Wie wenig die Armee die Freiheit, die sie zu verteidigen vorgibt, wirklich respektiert, zeigt auch der «Hirschy-Befehl» vom 29. Dezember 1972, der die politische

Tätigkeit im Militärdienst verbietet, ausgenommen natürlich die «geistige Landesverteidigung», die es selbst rechtsextremen Offizieren gestattet, ihre reaktionären Vorstellungen unwidersprochen zu propagieren. Entgegen den primitivsten Forderungen der Rechtsstaatlichkeit sind Rekruten, die eine Soldatenzeitschrift herausgaben oder auf einem Kasernenareal Flugblätter verteilt, wegen dieses «Befehls» zu Strafen bis zu 8 Monaten verurteilt worden.

Wer den Militärdienst verweigert oder wenigstens seinen «aufrechten Gang» durch die offene Auseinandersetzung mit Offizieren und Kameraden zu verteidigen sucht, muß auch im «Zivilleben» mit weiteren Sanktionen rechnen. Im September dieses Jahres haben die Stimmbürger des Kantons Zürich ein Lehrerbildungsgesetz angenommen, das die bestehende Berufsverbotspraxis des Erziehungsdepartments gegenüber kritischen Lehrern an repressiv ausdeutbaren Generalklauseln noch übertrumpft. Was nach den Maßstäben rechtsextremer Politiker Begriffe wie «Treuepflicht» und «Vertrauenswürdigkeit» (Paragraph 8 dieses Gesetzes) alles heißen können, gibt zu den schlimmsten Befürchtungen Anlaß. Ein «Volksbegehren gegen Dienstverweigerer im zürcherischen Unterrichts- und Bildungswesen» wurde eben mit der Begründung zurückgezogen, daß Dienstverweigerer den Kriterien des neuen Gesetzes ohnehin nicht mehr genügten. (Vgl. «Tages-Anzeiger» vom 31. Oktober 1978) Sind wir schon soweit, daß hervorragendste Friedenskämpfer nicht mehr die Erzieher unserer Kinder sein dürfen?

Von der Demokratie zur Busipokratie?

Vor allem die Referendumsvorlage über eine Sicherheitspolizei des Bundes (Busipo), die am kommenden 3. Dezember zur Volksabstimmung gelangt, ist ein Warnzeichen für alle, die noch an einem kritischen Gebrauch ihrer verfassungsrechtlichen Freiheiten interessiert sind. Das «Bundesgesetz über die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes», das mit der Zustimmung des Volkes in Kraft treten könnte, segelt zwar unter der Flagge der Terrorbekämpfung (Art. 17), es nimmt diese Aufgabe aber nur als Vorwand, um dem Bund kantonale Polizeikräfte für die Aufrechterhaltung der sogenannten Ruhe und Ordnung (Art. 2, Buchstabe f) zur Verfügung zu stellen.

Daß die Busipo nicht in erster Linie als Anti-Terror-Polizei, sondern als **Anti-Demonstrations-Polizei**, ja vielleicht sogar als **Bürgerkriegspolizei** gedacht ist, belegt auch die bundesrätliche Botschaft vom 20. Juni 1977 zu dieser Vorlage. Darin wird eine Verordnung angekündigt, der gemäß die Busipo in 200 Mann für die «Terrorbekämpfung» und 1000 Mann für die «Handhabung von Ruhe und Ordnung» aufgeteilt würde. (Vgl. Bundesblatt II 1294) Dieses Zahlenverhältnis

bestätigt, was bereits am 6. Januar 1976 die NZZ aus der Schule plauderte: «Die Frage einer polizeilichen Hilfeleistung stellt sich nicht primär bei den aktuellen Terroranschlägen, Attentaten, Entführungen und ähnlichen Formen des Verbrechens. Hier sind die kantonalen Polizeikorps heute gut gerüstet und ausgebildet ... Eine solche Hilfeleistung wird vor allem dann relevant, wenn es um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei großen Demonstrationen und widerrechtlichen Massenkundgebungen geht.» Was würde übrigens geschehen, wenn die gegenwärtige Terrorwelle wieder abebben sollte? Die Terrorbekämpfung würde dahin fallen, nicht aber die Busipo. In den eidgenössischen Räten ungehört blieb Ständerat Brogers Wunsch: «Es wäre schön, wenn man dieses Gesetz befristen könnte, befristen, solange es den Terrorismus gibt.» (StR 585)

Der Vorwurf, es handle sich bei der Busipo um eine Anti-Demonstrations-Polizei, wird auch durch die Debatte in den eidgenössischen Räten bestätigt. Die Befürworter ließen keinen Zweifel übrig, daß die Busipo im Jura (Moutier) und bei den großen Demonstrationen gegen Atomkraftwerke (Kaiseraugst, Gösgen) zum Einsatz gekommen wäre. Mit welchem Erfolg? Die Gelände wären geräumt, die Konflikte aber nicht beigelegt worden. Das Auftreten einer 1000 Mann starken Busipo mit ihren Panzern und Präzisionsschützengewehren hätte vielmehr jede politische Einigung verunmöglicht. In Kaiseraugst waren es zivile Behörden, allen voran Bundesrat Ritschard, die Lösungen fanden. Und im Jura hat ausgerechnet Bundesrat Furgler ein gutes Beispiel gewaltfreier Konfliktlösung gegeben. Warum in aller Welt soll das Schwert nun plötzlich lockerer in der Scheide sitzen und der Schwellenwert für Polizeieinsätze sinken? Will man Ausschreitungen provozieren, statt sie zu verhindern?

Die Befürworter der Busipo müssen ferner zugeben, daß diese Truppe, die vom Bundesrat über die Meinung der betroffenen Kantone hinweg aufgeboten und eingesetzt werden könnte (Art. 3), «einen bedeutenden Schritt in der Verlagerung der Souveränitätsabgrenzung zwischen Bund und Kantonen» (StR 582) einleiten würde. Ein derartiger **Bruch mit dem Föderalismus** durch «die absolute Kommandogewalt» (StR 585) des Bundes entbehrt jedoch der rationalen Grundlage. Eine aus verschiedenen Kantonen zusammengewürfelte Truppe würde ganz im Gegenteil nur zusätzliche Probleme schaffen. «Die kantonalen Truppen», sagte Andreas Gerwig zu Recht, «sind in der Lage, in ihrem eigenen Kanton oder im befreundeten, dessen Sprache, Kultur und Mentalität sie kennen, beruhigend und schützend zu wirken. Kommen aber Basler, Schaffhauser und Zürcher im Gemisch nach Bern, oder zackige Deutschschweizer nach Lausanne, zeigt sich sofort das Heikle und Komplexe der Situation.» (NR 1706) Hinzu kommt, daß heute jede

Kantonsregierung einen Polizeieinsatz vor ihrem Parlament verantworten, auf die öffentliche Meinung im Kanton Rücksicht nehmen und darauf achten muß, daß nur Maßnahmen ergriffen werden, die in einem vernünftigen Verhältnis zur jeweiligen Situation stehen. Soll diese föderalistische Schranke staatlicher Macht künftig entfallen? Soll es gar soweit kommen, daß sich die Kantonsregierungen bei Polizeieinsätzen gegen die eigene Bevölkerung lieber hinter der Autorität des Bundes verschanzen, als selber für ihr Verhalten geradezustehen?

Was diesen Argumenten gegen die Busipo noch ein zusätzliches Gewicht gibt, ist die offensichtliche **Verfassungswidrigkeit** der Vorlage. Schon der Bundesrat konnte keinen Verfassungsartikel finden, der den Bund zur Kommandogewalt über kantonale Polizeitruppen ermächtigen würde. In seiner Botschaft leitete er diese Kompetenz kurzerhand und kurzsinnig aus dem «Wesen des Bundes» (Bundesblatt II 1291) ab. Ständerat Broger nannte das zutreffend «eine ideologische Hilfskonstruktion» (StR 585). Broger selbst war allerdings auch nicht bereit, verfassungsrechtliche Bedenken über politische Entscheidungen zu stellen. Er gab die Verfassungswidrigkeit der Vorlage zwar zu, meinte aber, «die Fragen der Verfassungsmäßigkeit könnten angesichts von Tod und Terror relativiert werden» (StR 585). Dieses — mit Blick auf die wahren Ziele der Busipo — geradezu zynische Verfassungsverständnis gibt zu denken, vor allem, wenn es in einem eidgenössischen Rat Anerkennung findet, der sonst nur zu gerne sein juristisches Gewissen vorschützt, wenn er damit den sozialpolitischen Fortschritt in unserem Land bremsen kann. Daß es später auch der Nationalrat nicht für nötig fand, auf die von sozialdemokratischer Seite vorgebrachten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Busipo einzugehen (vgl. NR 1698/9), ist da schon nicht mehr verwunderlich.

Die Blankovollmacht, die das Busipo-Gesetz dem Bundesrat ausstellt, widerspricht aber auch den **liberalen Traditionen** der Schweiz. Nicht genug damit, daß der Bundesrat die Busipo ohne Rücksicht auf die betroffenen Kantone aufbieten und einsetzen kann, bleiben die Voraussetzungen dieses Aufgebots und Einsatzes in der Vorlage unbestimmt und damit durch den Bundesrat beliebig bestimmbar. Selbst der Sollbestand der Busipo wird nicht durch das Gesetz, sondern durch eine Verordnung geregelt, sodaß der Bundesrat die Kontingente beliebig erhöhen darf. Dazu paßte jener Vorentwurf einer solchen Verordnung, der bereits mit 1800 Mann für die Busipo rechnete. (Vgl. «Tages-Anzeiger» vom 6. Oktober 1978)

Politiker, die sich «Liberale» nennen, halten uns entgegen, daß der Bundesrat eben Vertrauen verdiene. Nichts mehr ist zu hören von jedem liberalen Grundsatz, daß Macht durch Gegenmacht zu begrenzen sei, da jeder Mensch, der über Macht verfüge, diese immer so weit

nutze, bis er auf Grenzen stoße. (Vgl. Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, XI, 4) Einzig im Ständerat stellten zwei konservative Politiker die Frage, ob auch noch «in 20 oder 50 Jahren» vom Bundesrat ein «vernünftiger Gebrauch» (StR 582) dieses Instrumentes zu erwarten sei. Vielleicht müssen wir aber noch einen Schritt weiter gehen und uns fragen, ob solche Zweifel nicht schon gegenüber dem heutigen Bundesrat angebracht sind. Was ist insbesondere von einem Justiz- und Polizeiminister zu halten, der sich eines «höchst natürlichen Autoritätsempfindens» (StR 589) röhmt, das ihm offenbar die Legitimation verschafft, Pauschalurteile abzugeben über «Anwälte, die diesen Namen nicht verdienen» (StR 589), oder die Sorgen eines sozialdemokratischen Nationalrates über den zunehmenden Verlust an Freiheit in unserem Land als «lümmerhafte Vorwürfe» (NR 1721) zu qualifizieren. Uns schaudert vor der heilen Welt dieses Mannes, der mit munterer Selbstverständlichkeit nach «schnittigen Instrumenten» (StR 593) «für die gemeinsame Verteidigung unserer Friedensordnung» (StR 591) ruft und die Zustimmung der Kantonsregierungen zu seinen polizeistaatlichen Ideen gar noch als «beglückend» (StR 590) empfindet. Wer so denkt und spricht, hat naturgemäß «kein schlechtes Gewissen» (StR 588). Er wäre aber auch nicht der erste «christliche» Politiker, dessen Gewissen sich nicht nur nicht schlecht, sondern geradezu «pathologisch gut» ausnehmen würde.

Wehren wir den Anfängen! Die Busipo-Vorlage ist nicht einfach nur ein einmaliger Betriebsunfall innerhalb einer alles in allem freiheitlichen Staatsführung. Sie markiert vielmehr den vorläufigen Höhepunkt einer autoritären Entwicklung, in der sich das Interesse der Staatsgewalt und der sie tragenden Klassen immer mehr gegen das Interesse des Volkes kehrt, womit entgegen der liberalen und demokratischen Zielsetzung, unter der die Eidgenossenschaft von 1848 angetreten ist, nicht mehr ein freies Volk gegen eine überbordende Staatsgewalt, sondern eine überbordende Staatsgewalt gegen ein freies Volk geschützt werden soll.

Wer ist ein Terrorist?

Die Unterscheidung zwischen einer 200 Mann starken Anti-Terror-Polizei, die zu bejahren, und einer 1000 Mann starken Anti-Demonstrations-Polizei, die zu bekämpfen sei, ist zwar grundsätzlich richtig, sollte aber dennoch nicht gedankenlos propagiert werden. Auch ein Polizeikontingent für die Terrorbekämpfung kann nämlich für den «Ordnungsdienst» eingesetzt, ja als dessen elitäres Rückgrat geschult werden. Es könnte ferner der Fall eintreten, daß eine derartige Polizeitruppe den Staat um die letzte Chance brächte, im Terroristen nicht den blindwütigen Feind, sondern den zutiefst gefährdeten und verletzten Menschen zu sehen. So

sehr wir für eine Terrorbekämpfung mit polizeilichen Mitteln eintreten müssen, so sehr müssen wir auch dafür sorgen, daß der Staat nicht in einen Teufelskreis von Gewalt und Gegengewalt hinein schlittert, weil er dem individuellen Terror nur noch mit polizeilichem Gegen-terror zu begegnen weiß.

Seitdem die Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches in überstürzter Eile die **Teilrevision der «Gewaltverbrechen»** vorgezogen und eine Reihe von neuen Strafbestimmungen ausgearbeitet hat, stellt sich zudem die Frage, was alles unter Terror zu verstehen sei. Unverkennbar ist nämlich die Tendenz des vorliegenden Expertenentwurfs, neue Tatbestände dem — weder definierten, noch überhaupt erwähnten, trotzdem aber anvisierten — Terrorismus zuzuordnen, die mit dem soziologischen Phänomen dieses Begriffs nichts mehr zu tun haben. Eine momentane Aufwallung des Volkszorns, die sich im Ruf nach Gewalt, auch nach Gewalt gegen Sachen, Luft macht, wird zum Beispiel in Art. 259 des Entwurfs bereits als Terror kriminalisiert. Aehnlich verhält es sich mit dem aus Bundesdeutschland importierten Tatbestand der **«kriminellen Gruppe»**. Danach kann «mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren» bestraft werden, wer zu einer **«Gruppe»** gehört, die eine **«Störung des öffentlichen Verkehrs»** oder eine **«Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen»**, bewirkt oder nur beabsichtigt. (Art. 260 bis) Die Folge dieses neuen Delikts wäre, daß jede demonstrierende Gruppe, die vorübergehend den Straßenverkehr lähmte oder den Zugang zu einem Atomkraftwerk behinderte, als **«Terroristenbande»** verfolgt und verurteilt werden könnte. **«Terroristen»** wären aber auch schon willkürlich entlassene Arbeiter, die ihren Arbeitgeber durch ein **Sit-in** in seinem Büro zu Verhandlungen zwingen möchten. Sie machten sich der **«Freiheitsberaubung»** schuldig und könnten mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. (Art. 182)

Bei allem Verständnis für eine strafrechtliche Ahndung der erwähnten Delikte, sind diese dennoch keine Terrorakte. Die neuen Tatbestände entsprechen der Tendenz, oppositionelle Gruppen zu kriminalisieren. Die Tendenz könnte bald einmal zum System werden. Zunächst würde das Demonstrationsrecht beschnitten. Dann könnte der Bundesrat die Busipo auf jene oppositionellen Gruppen hetzen, die dennoch **«rechtswidrig»** demonstrierten. Und schließlich würde die Gewalt, mit der solche Gruppen fast zwangsläufig reagierten, zum Vorwand, um ihre Mitglieder als **«Terroristen»** abzustempeln.

Sehen wir uns vor! Die **«Zeichen der Zeit»** sprechen eine andere Sprache, als bundesrätliches Pathos wahrhaben will. Noch erlaubt uns die Demokratie, am 3. Dezember nein zu sagen.